



# AMTSBLATT

## für die Stadt Ludwigsfelde

**HERAUSGEBER:** Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde  
**Verantwortlich für den Inhalt:** Stabsstelle Büro Stadtverordnetenversammlung, Stadtmarketing & Pressestelle, Liza Ruschin. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**28. Jahrgang**

**28. Mai 2019**

**Nr. 28**

**Seite 1**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. Bekanntmachung des Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 19.03.2019	2
2. Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die Schiedspersonen der Stadt Ludwigsfelde	2
3. Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 11.04.2019	3
5. Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 11.04.2019	4
6. Bekanntmachung des Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 17.04.2019	5
7. Öffentliche Bekanntmachung zur Wirksamkeit des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde, 12. Änderung	6
8. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz	8

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde  
vom 19.03.2019**

**Ermächtigung des Bürgermeisters zur Präzisierung des Gebotes für einen Grundstücksankauf und zum Abschluss des Kaufvertrages bei Zuschlagserteilung**

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, ein Gebot für den Erwerb von 3 Flurstücken der Gemarkung Ludwigsfelde mit insgesamt 6.612 m<sup>2</sup> abzugeben und bei Zuschlagserteilung zum Gebot einen Kaufvertrag abzuschließen.
2. Der für die Gebotsabgabe erforderliche Mehrbedarf an finanziellen Mitteln ist im 1. Nachtragshaushalt 2019 auf der Buchungsstelle 1.1.1.05/0646.782100 Grunderwerbs- und –nebenkosten auszuweisen.

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung für die Schiedspersonen  
der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 46 Abs. 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz – SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl. I, S. 158, 2001 I S. 38) und Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 35 S 3) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 02.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Schiedspersonen der Schiedsstelle der Stadt Ludwigsfelde erhalten auf der Grundlage dieser Satzung eine Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit. Die Regelungen des Schiedsstellengesetzes bleiben hiervon unberührt.

**§ 2  
Grundsatz**

Unter Aufwand sind geldliche und sonstige persönliche Aufwendungen zu verstehen, die den Schiedspersonen in Ausübung ihrer Funktion entstehen. Dazu zählen insbesondere anteilige Kosten für den eigenen PC, Kosten für Porto, Telefonkosten und Fahrkosten. Die Erstattung der Sachkosten der Schiedsstelle (u. a. Bewirtschaftung Büroraum, Seminarkosten, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge) bleiben davon unberührt.

**§ 3****Aufwandsentschädigung**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde gewählten ehrenamtlichen Schiedspersonen erhalten eine pauschale monatliche Entschädigung von 25,00 Euro je Schiedsperson.

**§ 4****Zahlungsbedingungen**

Die Zahlung der Entschädigung nach dieser Satzung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende. Wird die Funktion der Schiedsperson bzw. dessen Stellvertreter für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, entfällt ab dem 3. Kalendermonat der Anspruch auf Entschädigung. Bei Aufgabe der Funktion entfällt der Anspruch mit sofortiger Wirkung.

**§ 5****Verarbeitung personenbezogener Daten**

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung werden folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Kontoverbindung. Nach Beendigung der Tätigkeit werden diese gelöscht.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, den 22.05.2019

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses  
der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde  
vom 11.04.2019**

**1. Verhandlungen über die Zustellung des Ludwigsfelder Boten**

Der Bürgermeister wird beauftragt, Verhandlungen über die Zustellungskosten des Ludwigsfelder Boten mit dem Heimatblatt Brandenburg Verlag aufzunehmen, um die Zustellung im Stadtgebiet und den Ortsteilen zu verbessern.

**2. Zuwendung für das Picknick der Kulturen an den Verein „Kulturforum Ludwigsfelde e.V.“ - Aufhebung des Beschlusses 1.386.43/391.12 aus dem Jahr 2012**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Zuschuss in Höhe von 12.500,00 € an den Verein Kulturforum Ludwigsfelde e.V. für das „Picknick der Kulturen“. Der Beschluss 1.386.43/391.12 aus dem Jahr 2012 Zuschuss „Brückenfest“ wird gleichzeitig aufgehoben.

### **3. Verkauf des Flurstücks 267 und einer Teilfläche des Flurstücks 324 der Flur 11 Gemarkung Ludwigsfelde**

1. Das Flurstück 267 und die Teilfläche des Flurstücks 324 der Flur 11 der Gemarkung Ludwigsfelde mit 177 m<sup>2</sup> und ca. 45 m<sup>2</sup> ist entbehrlich.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, das unter Punkt 1 genannte Grundstück an Herrn Wolfgang Lenz und Frau Angelika Lenz zu verkaufen. Die Kosten der Vertragsdurchführung und seines Vollzugs tragen die Käufer.

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 11.04.2019**

#### **1. Rahmenvereinbarungen für Malerarbeiten für alle Liegenschaften der Stadt Ludwigsfelde und der Ortsteile**

Der Bürgermeister wird beauftragt, Rahmenvereinbarungen für Malerarbeiten für die Liegenschaften der Stadt Ludwigsfelde und der Ortsteile an folgende Firmen zu vergeben:

Kla-Be GmbH, Gottlieb-Daimler-Str.18, 14974 Ludwigsfelde  
Malerbetrieb Thielicke, Straße der Jugend 17, 14974 Ludwigsfelde  
Malereibetrieb Jonny Wirth, Luckenwalder Str.3, 15806 Zossen

#### **2. Rahmenvereinbarungen für Bodenbelagsarbeiten für alle Liegenschaften der Stadt Ludwigsfelde und der Ortsteile**

Der Bürgermeister wird beauftragt, Rahmenvereinbarungen für Bodenbelagsarbeiten für die Liegenschaften der Stadt Ludwigsfelde und der Ortsteile an folgende Firmen zu vergeben:

Kla-Be GmbH, Gottlieb-Daimler-Str.18, 14974 Ludwigsfelde  
Fußbodenverlegung Klaus Sommer GmbH, Parkstr.7, 14974 Ludwigsfelde,  
Fußboden Kundrat GmbH, Nikolaus-Otto-Str.4, 14974 Ludwigsfelde

#### **3. Stundung der Gewerbesteuer für die Jahre 2011 und 2012**

Dem Stundungsantrag auf Ratenzahlung für die Gewerbesteuernachzahlung und Gewerbesteuerzinsen für die Veranlagungsjahre 2011 und 2012 wird nicht stattgegeben.

**4. Umwandlung der befristeten Niederschlagung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerzinsen**

Die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer für die Jahre 2008 und 2009 und der Gewerbesteuerzinsen wird in eine unbefristete Niederschlagung umgewandelt.

**5. Umwandlung der befristeten Niederschlagung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerzinsen**

Die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer und Gewerbesteuerzinsen für die Jahre 1991 bis 1994 wird in eine unbefristete Niederschlagung umgewandelt.

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses  
der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde  
vom 17.04.2019**

**Vergabe von Bauleistungen: Ludwigsfelde, Rudolf-Breitscheid-Straße, Regenentwässerung km 0+020 bis 0+240**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bauleistungen: Ludwigsfelde, Rudolf-Breitscheid-Straße, Regenentwässerung km 0+020 bis 0+240 an die Haase & Pollack Tiefbau GmbH, Zossener Straße 22, 15806 Zossen zu vergeben.

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
Wirksamkeit des  
Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde, 12. Änderung**

Die Genehmigungsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming als höhere Verwaltungsbehörde hat den von der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde mit Beschluss vom 11.09.2018 festgestellten Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 12. Änderung, in der Fassung vom 01.08.2018, am 12.12.2018 (Az. 80.05.18) aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Nebenbestimmungen/ Auflagen genehmigt.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Einzeländerung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34 „Vorderste Hohe – Wohnbebauung am Berliner Weg“ der Stadt Ludwigsfelde im Ortsteil Siethen. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan in der Fassung vom 20.05.2019 maßgebend. Der Originalplan der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1: 7.500 liegt zur Einsicht im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, Stabsstelle Bauleitplanung, II. OG, Zimmer 2.25 zur Einsicht während der Dienststunden aus.



Auszug aus dem Luftbild mit Flurstücken (Stand: 20.05.2019, ohne Maßstab)

**Nach Erfüllung der in der Genehmigung vom 12.12.2018 erteilten Nebenbestimmungen/ Auflagen wird der Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 12. Änderung, in der Fassung vom 01.08.2018, mit dieser Bekanntmachung wirksam.**

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde, Stabsstelle Bauleitplanung, II. OG, Zimmer 2.25 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 215 BauGB nur beachtlich wird, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ludwigsfelde, 20.05.2019

gez. Andreas Igel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung von Dritten****Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz  
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

In der Zeit vom **01. Juni 2019** bis **Ende Februar 2020** führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 1/2005, Nr.5 S. 50) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr.20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG).

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.



Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731-13626, FAX: 033731-13628 oder E-Mail: [verwaltung@wbvnuthe.de](mailto:verwaltung@wbvnuthe.de).

gez. Dr. Lars Kühne  
Geschäftsführer